
S 23 U 207/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Gesetzliche Unfallversicherung - Beitragspflicht - Jagdverband - Aufnahmebescheid - Zuständigkeitsbescheid - Mitgliedschaft - Beitragsbescheid - Rücknahme - landwirtschaftlicher Unternehmer - unfallversicherungsrechtlicher Begriff des Unternehmens
Leitsätze	1. Dem Anspruch auf Rücknahme eines bestandskräftigen Verwaltungsakts über die Aufnahme des Unternehmers in das Unternehmerverzeichnis steht entgegen, dass die Unfallversicherungsträger seit dem 1.1.1997 verpflichtet sind, dem Unternehmer einen wirkungsgleichen Verwaltungsakt über den Beginn ihrer Zuständigkeit für das Unternehmen zu erteilen. 2. Der unfallversicherungsrechtliche Unternehmensbegriff ist weit und erfasst prinzipiell jede „Tätigkeit“ im Sinn einer willentlichen, zielgerichteten Aktivität.
Normenkette	SGB VII § 2 Abs 1 Nr 5 Buchst d ; SGB VII § 121 Abs 1 ; SGB VII § 123 Abs 1 Nr 7 ; SGB VII § 136 Abs 1 S 1 ; SGB VII § 136 Abs 3 Nr 1 ; SGB VII § 183 Abs 5 ; SGB X § 39 Abs 2 ; SGB X § 44 Abs 1 ; SGB X § 44 Abs 2 ; SGB X § 44 Abs 3
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 23 U 207/16
Datum	26.01.2018
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 6 U 63/18
Datum	05.02.2020

3. Instanz

Datum

10.08.2021

Â

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 5.Â Februar 2020 aufgehoben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Leipzig vom 26.Â Januar 2018 zurÃ¼ckgewiesen.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt auch die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der KlÃ¤ger Mitglied der Beklagten ist und BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Umlagejahre 2011, 2012 und 2015 sowie einen Beitragsvorschuss fÃ¼r 2016 zahlen muss.

Â

2

Der KlÃ¤ger ist ein eingetragener, gemeinnÃ¼tziger Verein. Seine satzungsgemÃ¤Ãen Aufgaben und Ziele bestehen ua darin, durch die Pflege und FÃ¶rderung aller Zweige des Jagdwesens Natur- und Kulturlandschaften sowie alle in diesen RÃ¤umen lebenden Tier- und Pflanzenarten zu schÃtzen und zu erhalten, BestÃnde von Tierarten zu regulieren und die natÃrlichen Ressourcen durch Hege und Bejagung nicht bedrohter Tierarten nachhaltig zu nutzen. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder und unterstÃtzt ihre Aus- und Weiterbildung auf allen Gebieten der Jagd und des Naturschutzes. Die SÃchsische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) nahm ihn ab dem 1.4.1993 in ihr Unternehmerverzeichnis auf, weil er ein Unternehmen zum Schutz und zur FÃ¶rderung der Landwirtschaft betreibe (*Aufnahmebescheid vom 27.9.1995*). Als deren Rechtsnachfolgerinnen setzten die LBG Mittel- und Ostdeutschland (LBG MOD) die GesamtbeitrÃ¤ge fÃ¼r 2011 auf 43,36Â Euro (*Beitragsbescheid vom 2.3.2012*) und die Beklagte fÃ¼r 2012 auf 50,02Â Euro fest (*Beitragsbescheid vom 11.2.2013*).

Â

3

Die Antr ge des Kl gers, die Beitragsbescheide zur ckzunehmen und die Beitr ge zu erstatten, lehnte die Beklagte ab (*Bescheid vom 20.4.2016*), setzte den Beitrag f r 2015 auf 84,65  Euro sowie den Beitragsvorschuss f r 2016 auf 67,72  Euro fest (*Bescheid vom 24.8.2016*) und wies die Widerspr che zur ck (*Widerspruchsbescheid vom 21.12.2016*). Au erdem lehnte sie es ab, den Aufnahmebescheid vom 27.9.1995 im Zugunstenverfahren zur ckzunehmen, weil das  berweisungsverfahren ([   136 Abs  1 Satz  4, Abs  2 SGB  VII](#)) vorrangig sei (*Bescheid vom 29.3.2017 und Widerspruchsbescheid vom 11.4.2017*).

 

4

Das SG hat die Klagen abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 26.1.2018*). Auf die Berufung der Kl gerin hat das LSG den Gerichtsbescheid, den Bescheid vom 29.3.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.4.2017 sowie die Bescheide vom 20.4. und 24.8.2016 jeweils in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.12.2016 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den Bescheid vom 27.9.1995 sowie die Beitragsbescheide vom 2.3.2012 und vom 11.2.2013 zur ckzunehmen (*Urteil vom 5.2.2020*): Die Aufnahme des Kl gers in das Unternehmerverzeichnis sei von Anfang an unrichtig und daher nach [   44 SGB  X](#) zur ckzunehmen, weil er kein Unternehmen betreibe und deshalb auch kein Unternehmer sei, der Mitglied eines Unfallversicherungstr gers sein k nne. F r ihn seien keine Versicherten t tig, die zu Schaden kommen k nnten, sodass keine Ber hrungspunkte zum System der gesetzlichen Unfallversicherung best nden. Mit der R cknahme des Aufnahmeverwaltungsakts entfalle die Grundlage aller Beitragsbescheide.

 

5

Mit ihrer Revision r gt die Beklagte die Verletzung materiellen Rechts ([   136 Abs  1 iVm    121 Abs  1 SGB  VII](#) bzw des [   658 Abs  2 Nr  1 RVO](#) sowie des [   776 Abs  1 Satz  1 Nr  4 RVO](#) bzw des [   123 Abs  1 Nr  6 und  7 SGB  VII](#)): Der bestandskr ftige Aufnahmebescheid vom 27.9.1995 sei anf nglich rechtm  ig gewesen, weil die Jagd zur Landwirtschaft iS des [   776 Abs  1 Satz  1 RVO](#) geh re und der Kl ger daher ein   Unternehmen zum Schutz und zur F rderung der Landwirtschaft   bzw einen   Verband   iS des [   776 Abs  1 Satz  1 Nr  4 RVO](#) betrieben habe. Mit Inkrafttreten des [   123 Abs  1 Nr  6 und  7 SGB  VII](#) habe sich daran nichts ge ndert. Selbst wenn man dies anders sehe, werde der allgemeine [   44 SGB  X](#) durch den spezielleren [   136 Abs  1 Satz  4, Abs  2 Satz  1](#) und  2 SGB  VII verdr ngt. Sei der Kl ger somit in jedem Fall versicherungs- und beitragspflichtiges Mitglied der Beklagten, seien

auch die Beitragsbescheide nicht zu beanstanden.

Â

6

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des SÃ¤chsischen Landessozialgerichts vom 5.Â Februar 2020
aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des
Sozialgerichts Leipzig vom 26.Â Januar 2018 zurÃ¼ckzuweisen.

Â

7

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Â

8

Er bekrÃ¤ftigt seine Rechtsansicht, kein Pflichtmitglied der Beklagten zu sein, und
fÃ¼hrt aus, er wolle weder an die VerwaltungsâBG Ã¼berwiesen werden noch
deren Mitglied sein oder werden.

Â

II

Â

9

Die Revision der Beklagten ist begrÃ¼ndet ([ÃÂ 170 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGG](#)) und
fÃ¼hrt zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Gerichtsbescheids vom
26.1.2018.

Â

10

Zu Unrecht hat das LSG den Gerichtsbescheid, den Bescheid vom 29.3.2017 in der
Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.4.2017 sowie die Bescheide vom 20.4.
und 24.8.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.12.2016
aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, den Bescheid der SÃ¤chsischen LBG vom
27.9.1995 (*dazuÂ A.*), den Bescheid der LBG MOD vom 2.3.2012 sowie den Bescheid
der Beklagten vom 11.2.2013 (*zu beidenÂ B.*) zurÃ¼ckzunehmen. Der Bescheid

vom 24.8.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.12.2016 ([Â§Â 95 SGG](#)) ist ebenfalls nicht zu beanstanden, weil die dort verkÄrpernten Verwaltungsakte Ä¼ber die Festsetzung des Beitrags f¼r das Umlagejahr 2015 sowie das entsprechende Zahlungsgebot rechtmÄ¼sig und die Festsetzung des Beitragsvorschusses f¼r das Umlagejahr 2016 nebst Zahlungsgebot auf andere Weise erledigt sind (*dazuÂ C.*).

Â

11

Die erstrebten R¼cknahmen richten sich nach [Â§Â 44 SGBÂ X](#). Danach ist ein iS des [Â§Â 44 AbsÂ 1 SGBÂ X](#) nicht beg¼nstigender Verwaltungsakt zur¼ckzunehmen, soweit er anfÄ¼nglich rechtswidrig ist. Der Verwaltungsakt ist immer mit Wirkung f¼r die Zukunft zur¼ckzunehmen (*AbsÂ 2 SatzÂ 1 aaO*), soweit er noch Rechtswirkungen hat, also noch nicht iS des [Â§Â 39 AbsÂ 2 SGBÂ X](#) erledigt ist. Die R¼cknahme hat f¼r die Vergangenheit zu erfolgen, wenn wegen der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts BeitrÄ¼ge zu Unrecht erhoben worden sind ([Â§Â 44 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ X](#)). Das Gebot zur r¼ckwirkenden R¼cknahme gilt nicht in bestimmten FÄ¼llen der BÄ¼helligkeit (*AbsÂ 1 SatzÂ 2 aaO*). Im Ä¼brigen â¼kannâ¼ der anfÄ¼nglich rechtswidrige Verwaltungsakt auch in sonstigen FÄ¼llen, dh auÄ¼erhalb des *AbsÂ 1 SatzÂ 1 aaO*, f¼r die Vergangenheit zur¼ckgenommen werden (*AbsÂ 2 SatzÂ 2 aaO*).

Â

12

A.Â Zu Unrecht hat das LSG die Ablehnungsentscheidungen in dem Bescheid vom 29.3.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 11.4.2017 ([Â§Â 95 SGG](#)) aufgehoben ([Â§Â 54 AbsÂ 1 SatzÂ 1 VarÂ 1 SGG](#)) und die Beklagte verpflichtet ([Â§Â 54 AbsÂ 1 SatzÂ 1 VarÂ 3 SGG](#)), die Entscheidung der SÄ¼chsischen LBG vom 27.9.1995 Ä¼ber die Aufnahme des KIÄ¼gers in das Unternehmerverzeichnis wegen anfÄ¼nglicher Unrichtigkeit zur¼ckzunehmen. Dem Anspruch auf R¼cknahme des Aufnahmeverwaltungsakts vom 27.9.1995 steht entgegen, dass die SÄ¼chsische LBG spÄ¼testens mit Inkrafttreten des [Â§Â 136 AbsÂ 1 SatzÂ 1 SGBÂ VII](#) ab dem 1.1.1997 (*ArtÂ 1, ArtÂ 36 SatzÂ 1 des Gesetzes zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das SGB vom 7.8.1996, BGBIÂ I 1254*) verpflichtet war, ihre ZustÄ¼ndigkeit f¼r den Jagdverband als landwirtschaftliches Unternehmen gegen¼ber dem KIÄ¼ger festzustellen (*dazuÂ I.*). F¼r die Zeit vom 1.4.1993 bis 31.12.1996 besteht ebenfalls kein Aufhebungsanspruch (*dazuÂ II.*), weil die R¼cknahme des Aufnahmeverwaltungsakts f¼r den KIÄ¼ger in diesem Zeitraum keine g¼nstigen Auswirkungen mehr haben kann.

Â

13

I. Nach [Â§ 136 Abs 1 Satz 1 SGB VII](#) stellt der Unfallversicherungsträger Beginn und Ende seiner Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest. Die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm sind seit dem 1.1.1997 durchgehend erfüllt (*dazu 1.*), sodass die Sächsische LBG den „Aufnahmebescheid“ vom 27.9.1995 ab dem 1.1.1997 als „Zuständigkeitsbescheid“ wirkungsgleich hätte erlassen müssen. In dieser Ausnahmesituation erlischt die Befugnis der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit ([Â§ 2 SGG](#)), die zuständige Behörde ([Â§ 44 Abs 3 SGB X](#)) zu verpflichten, anfänglich rechtswidrige Aufnahmeverwaltungsakte für Zeiträume ab dem 1.1.1997 zurückzunehmen (*dazu 2.*).

Â

14

1. Die Sächsische LBG hatte ab dem 1.1.1997 den Beginn ihrer Zuständigkeit gegenüber dem Kläger für den Jagdverband durch schriftlichen Bescheid festzustellen. Denn der Kläger war Unternehmer eines unfallversicherungsrechtlichen Unternehmens (*dazu a*) der Landwirtschaft (*dazu b*), und die Sächsische LBG war der sachlich und örtlich zuständige Unfallversicherungsträger (*dazu c*).

Â

15

a) Entgegen der Ansicht des Klägers ist er „Unternehmer“ eines unfallversicherungsrechtlichen „Unternehmens“. Unternehmer ist nach [Â§ 136 Abs 3 Nr 1 SGB VII](#) in seiner bis zum 16.11.2016 geltenden Fassung derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht. Den Typus des Unternehmens umschreibt der Klammerzusatz in [Â§ 121 Abs 1 SGB VII](#), indem er Betriebe, Verwaltungen, Einrichtungen und bloße Tätigkeiten aufzählt. Dieser Sammelbegriff macht deutlich, dass unter einem „Unternehmen“ nicht nur ein Betrieb im herkömmlichen wirtschaftlichen Sinne zu verstehen ist (*BSG Urteile vom 31.1.2012 â€œ B 2 U 3/11 R â€œ SozR 4â€œ2700 Â§ 2 Nr 18 RdNr 16 und vom 18.1.2011 â€œ B 2 U 16/10 R â€œ SozR 4â€œ2700 Â§ 123 Nr 2 RdNr 13*). Der unfallversicherungsrechtliche Unternehmensbegriff ist vielmehr „denkbar weit“ bzw. „weit umfassend“ (*BSG Urteile vom 30.3.2017 â€œ B 2 U 10/15 R â€œ BSGE 123, 35 = SozR 4â€œ2700 Â§ 130 Nr 1, RdNr 11 und vom 29.11.1990 â€œ 2 RU 18/90 â€œ SozR 3â€œ2200 Â§ 539 Nr 6 S 23; Spellbrink in Schulin, HdBSozVersR, Bd 2, 1996, Â§ 25 RdNr 11*). Er knüpft nicht an eine bestimmte Rechtsform oder das Vorliegen einer organisatorischen Einheit an und setzt weder einen Geschäftsbetrieb noch eine auf Erwerb oder Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit voraus (*BSG Urteile vom 18.1.2011 â€œ B 2 U 16/10 R â€œ SozR 4â€œ2700 Â§ 123 Nr 2 RdNr 13, vom 28.9.1999 â€œ B 2 U 40/98 R â€œ SozR 3â€œ2200 Â§ 776 Nr 5 S 12 f und vom 5.8.1976 â€œ 2 RU 189/74 â€œ BSGE 42, 126, 128 = SozR 2200 Â§ 539 Nr 24 S 68*). Als „unterste

unmittelbar der Sicherung, Ãberwachung oder FÃrderung der Landwirtschaft Ãberwiegend dienen. Der klagende Jagdverband fÃrderte die Landwirtschaft im Sinne der Jagd (*dazu* aa) unmittelbar (*dazu* bb) und Ãberwiegend (*dazu* cc), sodass offenbleiben kann, ob JagdverbÃnde auch zu den âBerufsverbÃnden der Landwirtschaftâ iS des [Ã 123 Abs 1 Nr 6 Alt 2 SGB VII](#) zÃhlen (*dazu* dd).

Ã

17

aa)Ã Objekt âder Sicherung, Ãberwachung oder FÃrderungâ und Ziel entsprechender MaÃnahmen ist die âLandwirtschaftâ, zu der auch die âJagdâ zÃhlt, wie die Auslegung nach Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck ergibt, wobei die Entstehungsgeschichte unergiebig ist.

Ã

18

Der unfallversicherungsrechtliche Begriff der âLandwirtschaftâ ist weit. Neben der Bodenbewirtschaftung (im Sinne von Ackerâ, Gartenâ, Obstâ, Weinbau sowie Forstwirtschaft) und der Viehhaltung, auf die nach allgemeinem Sprachgebrauch ein enger Landwirtschaftsbegriff begrenzt ist (vgl <https://www.duden.de/rechtschreibung/Landwirtschaft>, <https://www.wortbedeutung.info/Landwirtschaft/> und Wahrig, *Deutsches WÃrterbuch*, 7.Ã Aufl 2000), gehÃren nach einem weiten WortverstÃndnis auch die Fischerei und Jagd (vgl zB âDudenâ *Wirtschaft von A bis Z: Grundlagenwissen fÃr Schule und Studium, Beruf und Alltag*, 6.Ã Aufl 2016, Landwirtschaft zitiert nach <https://www.bp.b.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20010/landwirtschaft>) sowie nach einer sehr weiten Lesart sogar die jeweils erste Verarbeitungsstufe (*Mehlmahlen, Schlachten, Molkerei, Kellerei*, vgl zB Art 38 Abs 1 AEUV) zur Landwirtschaft. Zu deren Akteuren zÃhlen die landwirtschaftlichen Unternehmer mit ihren landwirtschaftlichen Unternehmen, die [Ã 123 Abs 1 SGB VII](#) bereichsspezifisch auflistet. Diese AufzÃhlung erfasst neben der Bodenbewirtschaftung und der Viehhaltung (*auch ohne Bodenbewirtschaftung*, Nr 2) die Fischerei und Landschaftspflege (Nr 1), land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen (Nr 3), Park- und Gartenpflege sowie FriedhÃfe (Nr 4) und Jagden (Nr 5). Damit wird deutlich, dass dem SGB VII ein weiter Landwirtschaftsbegriff zugrunde liegt (*fÃr eine weite Auslegung: Bereiter-Hahn/Mehrtens, GUV, Stand 07/21, Ã 123 Anm 15; BÃntig in Lauterbach, UV, Stand 09/2016, Ã 123 RdNr 65; Koch in Kasseler Kommentar, Stand Mai 2021, SGB VII, Ã 123 RdNr 27; die enge Auslegung befÃrwortend: SÃchsisches LSG Urteil vom 15.5.2003 âÃ LÃ 2Ã U 145/01Ã LWâ â juris RdNr 82; Bigge in Eichenhofer/vÃ Koppenfels-Spies/Wenner, SGB VII, 2.Ã Aufl 2019, Ã 123 RdNr 31; Feddern, *jurisPK-SGB VII*, Stand 26.10.2020, [Ã 123 SGB VII RdNr 78](#)). Dieser erfasst grundsÃtzlich die gesamte Landnutzung (der natÃrlichen KrÃfte des Bodens zur Erzeugung und Verwertung von Pflanzen und Tieren) und damit den gesamten primÃren Sektor (im Sinne der*

âUrproduktionâ mit Ausnahme der Rohstoffgewinnung) und dar ber hinaus auch agrarnahe Einrichtungen des terti ren (Dienstleistungs-)Sektors wie Landwirtschaftskammern und Berufsverb nde der Landwirtschaft (Nr  6) sowie die Tr ger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und  hnliches (Nr  8) einschlie t. Sind damit ua âJagdenâ landwirtschaftliche Unternehmen im Sinne des Unfallversicherungsrechts, so umfasst der Oberbegriff der Landwirtschaft auch die Jagd als dessen Unterbegriff. Folglich sind landwirtschaftliche Unternehmen nach [   123 Abs  1 Nr  7 SGB  VII](#) auch solche Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung,  berwachung und F rderung von J gern, Jagdunternehmern und ihren jeweiligen Jagdunternehmen  berwiegend dienen. Spiegelbildlich sind nach [   2 Abs  1 Nr  5 Buchst  d SGB  VII](#) alle Personen kraft Gesetzes unfallversichert, die in diesen Jagdunternehmen ehrenamtlich t tig sind. Die  berschie ende Anwendung des weiten Landwirtschaftsbegriffs begrenzen die kumulativen Zusatzerfordernisse der âUnmittelbarkeitâ und des â berwiegenden Dienensâ.

 

19

Aus systematischer und teleologischer Sicht sind keine Sachgr nde erkennbar, Jagdverb nde von vornherein aus dem sachlichen Zust ndigkeitsbereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auszuschlie en. Denn auch wesensgleiche Verb nde der âFischzuchtâ, âBinnenfischereiâ oder âImkereiâ, die [   123 Abs  1 Nr  1 SGB  VII](#) als Landwirtschaftszweige auff hrt, k nnen anerkannterma en zu den landwirtschaftlichen Unternehmen z hlen, die unmittelbar der Sicherung,  berwachung oder F rderung der Landwirtschaft  berwiegend dienen. Auch Gesichtspunkte der Unfallpr vention und Rehabilitation (vgl. [   1 SGB  VII](#)) stehen einer Zust ndigkeit der landwirtschaftlichen BG f r Jagdverb nde der vorliegenden Art nicht entgegen. Denn die Verbandsarbeit erfordert keine Spezialkenntnisse,  ber die andere BGen exklusiv verf gen. Schlie t die Zust ndigkeit der landwirtschaftlichen BG mit den Landwirtschaftskammern und Berufsverb nden der Landwirtschaft ([   123 Abs  1 Nr  6 SGB  VII](#)) sowie den Tr gern der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ([   123 Abs  1 Nr  8 SGB  VII](#)) auch agrarnahe Dienstleistungen ein, erscheint es keinesfalls willk rlich (*Art  3 Abs  1 GG*), Jagdverb nde ebenfalls in diese Gefahrengemeinschaft einzubeziehen (*zu den Gesichtspunkten der Pr ventionsarbeit und dem Einpassen in eine bestimmte Gefahrengemeinschaft vgl BSG Urteil vom 11.8.1998 â   B  2  U 31/97  R  â juris RdNr  30*).

 

20

Historische Gesichtspunkte stehen einem weiten Landwirtschaftsbegriff nicht entgegen, wie der Senat bereits in seinem Beschluss vom 13.8.2002 ([B  2  U 104/02  B  â juris RdNr  4](#)) ausgef hrt hat: Nach dem bis zum 31.12.1996

geltenden [Â§Â 776 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 4 RVO](#) umfasste die landwirtschaftliche Unfallversicherung Unternehmen zum Schutz und zur FÃ¶rderung der Landwirtschaft einschlieÃ¼lich der landwirtschaftlichen Selbstverwaltung und ihrer VerbÃ¤nde ([Â§Â 539 AbsÂ 1 NrÂ 5 RVO](#)). Diese Regelung ist â wie auch die Ã¼brigen Vorschriften des Dritten Buches der RVO â durch ArtÂ 35 NrÂ 1 des UVEG vom 7.8.1996 (*BGBIÂ I 1254*) aufgehoben und mit Wirkung vom 1.1.1997 (*ArtÂ 36 SatzÂ 1 UVEG*) durch [Â§Â 123 AbsÂ 1 NrÂ 6](#) undÂ 7 SGBÂ VII ersetzt worden. Die Unterschiede zwischen [Â§Â 776 AbsÂ 1 SatzÂ 1 NrÂ 4 RVO](#) und [Â§Â 123 AbsÂ 1 NrÂ 7 SGBÂ VII](#) sind nicht nur formaler und sprachlicher Art. Die Vorschriften unterscheiden sich vielmehr auch im Begrifflichen. Insbesondere fordert letztere Vorschrift im Gegensatz zu ihrer VorgÃ¤ngerin die Unmittelbarkeit und das Ã¼berwiegen der Sicherung, Ã¼berwachung und FÃ¶rderung der Landwirtschaft, sodass die voneinander abweichenden Formulierungen der alten und der neuen Vorschrift rechtserhebliche Unterscheidungskriterien bei der jeweiligen Auslegung beinhalten. Zwar heiÃ¼t es in der amtlichen BegrÃ¼ndung zu [Â§Â 123 AbsÂ 1 NrÂ 7 SGBÂ VII](#), die Vorschrift entspreche dem geltenden Recht; ohne inhaltliche Ã¼nderung wÃ¼rden die hierdurch erfassten Unternehmen unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsprechung konkreter beschrieben (*BT-Drucks 13/2204 SÂ 104*). Abgesehen davon, dass bei der Auslegung von Rechtsnormen im Zweifel deren objektiver ErklÃ¤rungsinhalt und nicht die Gesetzesmaterialien ausschlaggebend sind, ist zu der genannten GesetzesbegrÃ¼ndung festzustellen, dass auch eine Konkretisierung eine inhaltliche Ã¼nderung ist, weil sie die bei einer allgemein gehaltenen Formulierung mÃ¶glichen weiten Auslegungen einer Vorschrift in der Regel einschrÃ¤nkt. An diesen AusfÃ¼hrungen hÃ¤lt der Senat fest, sodass der Entwicklungsgeschichte fÃ¼r die Auslegung des [Â§Â 123 AbsÂ 1 NrÂ 7 SGBÂ VII](#) keine weiterfÃ¼hrenden Gesichtspunkte entnommen werden kÃ¶nnen und die Norm deshalb aus sich heraus auszulegen ist.

Â

21

bb)Â Die satzungsmÃ¤Ã¼igen Aufgaben des KlÃ¤gers dienen nahezu ausschlieÃ¼lich und damit jedenfalls â Ã¼berwiegendâ der Landwirtschaft im Sinne der Jagd. Soweit Â§Â 2 der Satzung auch den â Schutz und die Erhaltung der Naturlandschaftenâ (*ZifferÂ 1.1.*), â die Gestaltung der Kulturlandschaften als naturnahe LebensrÃ¤umeâ (*ZifferÂ 1.2.*) sowie den â Schutz und die Erhaltung aller in diesen LebensrÃ¤umen lebenden Tier- und Pflanzenartenâ (*ZifferÂ 1.3.*) zu den Aufgaben und Zielen des KlÃ¤gers zÃ¤hlt, verdeutlichen der Vereinsname (â Jagdverbandâ) und die Umschreibung der Satzungszwecke insbesondere in den Abschnitten 1.4. und 1.5. sowie in 2.2. und 2.3. des Â§Â 2 der Satzung, dass die Ã¼bergeordneten Umwelt- und Naturschutzziele vorrangig mit den Mitteln der JagdausÃ¼bung gefÃ¶rdert, gesichert und erreicht werden sollen. Damit verfolgt der KlÃ¤ger Ã¼berwiegend mit der Jagd verbundene Ziele.

Â

22

cc) Schließlich dienen die Aktivitäten und Tätigkeiten des Jagdverbandes auch unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft im Sinne der Jagd. Denn er pflegt die Waidgerechtigkeit, das jagdliche Brauchtum und die jagdliche Ethik (*Â§ 2 Ziffer 2.2. der Satzung*), widmet sich u.a. der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, dem jagdlichen Schießen, dem Jagdgebrauchshundewesen sowie der Falknerei, vertritt die Interessen der Jäger, Hundeführer und Falkner auf Kreisebene, betreibt Öffentlichkeitsarbeit und fördert das jagdliche Schrifttum, Brauchtum und die jagdwissenschaftliche Forschung (*Â§ 2 Ziffer 2.3. der Satzung*).

Â

23

dd) Es kann somit offenbleiben, ob Jagdverbände generell zu den Berufsverbänden der Landwirtschaft iS des [Â§ 123 Abs 1 Nr 6 Alt 2 SGB VII](#) zählen, wie die Kommentarliteratur annimmt (*Bigge in Eichenhofer/v Koppenfels-Spies/Wenner, SGB VII, 2. Aufl 2019, Â§ 123 RdNr 30; Bantig in Lauterbach, UV, Stand 09/2016, Â§ 123 SGB VII RdNr 64; Diel in Hauck/Noftz, SGB VII, Stand 01/17, Â§ 123 RdNr 41; Feddern in jurisPK-SGB VII, Stand 26.10.2020, Â§ 123 RdNr 75; Köhler in Becker/Franke/Molkentin, LPK SGB VII, 5. Aufl 2018, Â§ 123 RdNr 28; Mehrrens in Bereiter-Hahn/Mehrrens, GUV, Stand 07/21, Â§ 123 RdNr 14; Schmitt, SGB VII, 4. Aufl 2009, Â§ 123 RdNr 21*). Daran könnten hier indes Zweifel bestehen, weil sich der Kläger nicht als Interessenverband eines bestimmten Berufsstandes und damit nicht als Berufsverband versteht, der zunächst die Belange z.B. von Berufsjägerinnen und -jägern vertritt und fördert. Dies bedarf jedoch keiner Entscheidung, weil der Kläger jedenfalls ein landwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des [Â§ 123 Abs 1 Nr 7 SGB VII](#) ist.

Â

24

c) Die Sächsische LBG war der sachlich ([Â§ 123 Abs 1 Nr 7 SGB VII iVm Â§ 3 ihrer Satzung vom 22.1.1997, die gemäß Â§ 62 der Satzung am 1.1.1997 in Kraft getreten ist](#)) und örtlich (*Â§ 4 der Satzung*) zuständige Unfallversicherungsträger.

Â

25

2. War sie damit am 1.1.1997 verpflichtet, den Beginn ihrer Zuständigkeit durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Kläger festzustellen, ist damit gleichzeitig die Befugnis der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit ([Â§ 2 SGG](#)) entfallen, die zuständige Behörde ([Â§ 44 Abs 3 SGB X](#)) zu verpflichten, den Aufnahmeverwaltungsakt für Zeiträume ab dem 1.1.1997 zurückzunehmen,

selbst wenn er anfänglich rechtswidrig wäre. Denn die Beklagte kann einerseits nicht verpflichtet werden, den Verwaltungsakt über die Aufnahme des Klägers in das Unternehmerverzeichnis vom 27.9.1995 mit Wirkung zum 1.1.1997 zurückzunehmen, und andererseits gehalten sein, ihm sofort einen wirkungsgleichen Verwaltungsakt über den Beginn ihrer Zuständigkeit für sein Unternehmen ab dem 1.1.1997 neu zu erteilen. Aufnahme- und Zuständigkeitsbescheid sind wirkungsgleich, weil sie die Mitgliedschaft (Status, Rechtsstellung) des Unternehmers und seine daraus resultierenden Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gegenüber der jeweiligen BG regeln. Dem Rücknahmeanspruch steht in diesen Fällen der Grundsatz *in dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est* (arglistig handelt, wer etwas verlangt, was er augenblicklich wieder zurückgeben muss) entgegen (*Baumeister, Der Beseitigungsanspruch als Fehlerfolge des rechtswidrigen Verwaltungsakts*, 2006, S. 339 f.; *Schenke, NVwZ 2015*, 1341, 1347; *ders in Kopp/Schenke, VwGO*, 27. Aufl. 2021, § 113 Rdnr. 50). Der Rückgriff auf die *dolo-agit*-Einrede ist trotz Fehlens einer dem [§ 42 Satz 1 SGB X](#) vergleichbaren Regelung auch aus funktionell-rechtlichen Gründen nicht zu beanstanden, weil bereits ein Verwaltungsverfahren durchgeführt wurde und eine Verwaltungsentscheidung über die Aufnahme des Klägers vorliegt (vgl. *Schenke in Kopp/Schenke, aaO*, § 113 Rdnr. 50). Eine Wiederholung dieses Verwaltungsverfahrens, wie sie bei einer behördlichen Rücknahme des Aufnahmebescheids und dem dann gebotenen Neuerlass eines wirkungsgleichen Zuständigkeitsbescheids erforderlich wäre, liefe auf eine reine Formalie hinaus, die unter verwaltungsverfahrensrechtlichen wie auch unter prozessökonomischen Gesichtspunkten nicht zu rechtfertigen wäre (*Schenke, NVwZ 2015*, 1341, 1347 f.). Sie trägt auch nichts zur Stärkung des Rechtsschutzes des Klägers bei (*Schenke in Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum GG*, 2021, Stand 04/2021, Art. 19 Abs. 4), weil der Aufnahmeverwaltungsakt bei Übereinstimmung mit der materiellen Rechtslage ohnehin nur deklaratorische Bedeutung hat (*BSG Urteile vom 23.1.2018* [B 2 U 4/16 R](#) [BSGE 125, 120](#) = *SozR 4/2700* § 123 Nr. 3, Rdnr. 12 und vom 17.2.1971 [7/2 RU 74/68](#) [BSGE 32, 218](#) = *SozR Nr. 1 zu § 655 RVO = *juris Rdnr. 11*).*

Ä

26

II. Da [§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) nicht auf Zeiträume vor dem 1.1.1997 zurückwirkt, kann dem Rücknahmebegehren des Klägers für die Zeit vom 1.4.1993 bis 31.12.1996 die *dolo-agit*-Einrede nicht entgegengehalten werden. Gleichwohl besteht kein Beseitigungsanspruch, weil die Rücknahme des anfänglich rechtswidrigen Verwaltungsakts für den Kläger keine günstigen Auswirkungen mehr haben kann (*BSG Urteil vom 6.3.1991* [9b RAr 7/90](#) [BSGE 68, 180](#) = *SozR 3/1300* § 44 Nr. 1; *Steinwedel in Kasseler Kommentar, SGB X*, Stand Mai 2021, § 44 Rdnr. 8). Als er die Rücknahme des Aufnahmeverwaltungsakts im Jahr 2016 beantragte, waren etwaige, daraus resultierende Beitragserstattungsansprüche für den Zeitraum vom 1.4.1993 bis 31.12.1996

nach [Â§ 27 Abs 2 Satz 1 SGB IV](#) bereits verjährt. Nach dieser Vorschrift verjähren Erstattungsansprüche in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge entrichtet worden sind. Dass der Kläger nach dem 31.12.2011 Beiträge für die Zeit vom 1.4.1993 bis 31.12.1996 entrichtet haben könnte, ist weder festgestellt noch sonst ersichtlich.

Â

27

B.Â Zu Unrecht hat das LSG den Bescheid vom 20.4.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.12.2016 ([Â§ 95 SGG](#)) aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, ihren Bescheid vom 11.2.2013 sowie den Bescheid der LBG MOD vom 2.3.2012 gemäß [Â§ 44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) zurückzunehmen. Denn das Recht ist bei Erlass der darin jeweils verkörpert Beitragsfestsetzung für die Umlagejahre 2011 und 2012 sowie entsprechende Zahlungsgebote nicht unrichtig angewandt worden.

Â

28

Ermachtigungsgrundlage für die LBG MOD und die Beklagte, die Beiträge durch Verwaltungsakt festzusetzen und ein entsprechendes Zahlungsgebot an den Beitragspflichtigen zu richten, war [Â§ 183 Abs 5 Satz 1 SGB VII](#). Danach teilt die landwirtschaftliche BG den Unternehmern den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Diese Mitteilung ist nicht nur die verbindliche Feststellung einer kraft Gesetzes bestehenden Zahlungspflicht, sondern erlaubt es zugleich, dem Beitragspflichtigen ein vollstreckbares Zahlungsgebot zu erteilen (*Beitragsbescheid*; [Â§ 183 Abs 5 Satz 2 SGB VII](#); vgl BSG Urteile vom 23.6.2020 [B 2 U 14/18 R](#) *juris RdNr 10*, vom 20.8.2019 [B 2 U 35/17 R](#) *SozR 4 2700 Â§ 121 Nr 2 RdNr 9* und vom 23.1.2018 [B 2 U 4/16 R](#) *BSGE 125, 120* = *SozR 4 2700 Â§ 123 Nr 3, RdNr 15*). Die Festsetzungen der Beiträge für die Umlagejahre 2011 und 2012 sowie die entsprechenden Zahlungsgebote in den beiden Umlagebescheiden vom 2.3.2012 und 11.2.2013 waren rechtmäßig. Denn der Kläger war landwirtschaftlicher Unternehmer eines Unternehmens zur Förderung der Landwirtschaft und deshalb Beitragsschuldner (*dazu unter I.*). Als landwirtschaftliche BGen waren die Beklagte und die LBG MOD Beitragsgläubiger und für den Erlass der zur Überprüfung gestellten Umlagebescheide zuständig (*dazu unter II.*). Sie haben die zu zahlenden Beiträge für die Umlagejahre 2011 und 2012 zutreffend festgesetzt (*dazu unter III.*).

Â

29

I.Â Die Eigenschaft des Klägers als landwirtschaftlicher Unternehmer steht sowohl

materiell-rechtlich (siehe bereits oben A. I. 1 a und b) als auch aufgrund des bestandskräftigen ([Â§ 77 SGG](#)) Aufnahmeverwaltungsakts vom 27.9.1995 jedenfalls für Zeiträume ab dem 1.1.1997 fest.

Â

30

II. Da keine abdringende Sonderzuweisung ([Â§ 123 Abs 1 Halbsatz 2 iVm Â§ 125 ff SGB VII](#)) zu einem Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand bestand, war die LBG MOD als landwirtschaftliche BG gemäß Â§ 4 ihrer Satzung idF des 1. Nachtrags vom 8.12.2011 (Satzung LBG MOD) für alle Unternehmen auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung und Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen ([Â§ 3 der Satzung LBG MOD iVm Â§ 123 Abs 1 Nr 7 SGB VII](#)), und damit auch für den Erlass des Beitragsbescheids vom 2.3.2012 örtlich und sachlich zuständig. Als dessen Rechtsnachfolgerin war die Beklagte gleichfalls für den Erlass des Beitragsbescheids vom 11.2.2013 örtlich und sachlich zuständig, sodass beide Beitragsgläubigerinnen waren. Dabei ist unerheblich, dass die Beklagte zwischenzeitlich selbst mehrfach die Rechtsansicht vertreten hat, nicht der sachlich zuständige Unfallversicherungsträger für das Unternehmen des Klägers zu sein, und deshalb dessen Überweisung ([Â§ 136 Abs 1 Satz 4 iVm Abs 2 SGB VII](#)) an die Verwaltungs-BG angeboten hat. Denn die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sind an das Vorbringen der Beteiligten nicht gebunden ([Â§ 103 Satz 2 SGG](#)).

Â

31

III. Die Beitragsfestsetzungen und Zahlungsgebote in dem Bescheid der LBG MOD vom 2.3.2012 (*dazu 1.*) und in dem Bescheid der Beklagten vom 11.2.2013 (*dazu 2.*) sind materiell rechtmäßig.

Â

32

1. Die LBG MOD hat die von dem Kläger zu zahlenden Beiträge für das Umlagejahr 2011 zutreffend auf 43,36 Euro festgesetzt. Nach Â§ 39 Satz 1 der Satzung LBG MOD war ein Grundbeitrag iHv 40 Euro zu berücksichtigen. Gemäß Â§ 41 Satz 2 Satzung LBG MOD war zu dem Grundbeitrag ein auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundeter Eurobetrag zu addieren, der gemäß Â§ 41 Satz 1 Satzung LBG MOD aus der Summe der für jedes Unternehmen nach den Â§ 36 und 37 der Satzung LBG MOD ermittelten Berechnungseinheiten vervielfachtigt mit dem Unfallfaktor, dem Risikogruppenfaktor sowie dem Hebesatz zu bilden war, der von der Vertreterversammlung festgesetzt wurde. Für Unternehmen, die unmittelbar der

Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen, war nach § 37 Abs 2 Nr 7 Ziffer 1 der Satzung LBG MOD eine Berechnungseinheit von 1,0000 anzusetzen und mit dem Unfallfaktor von 1,0 (für den ehrenamtlich tätigen Vorstand, § 2 Abs 1 Nr 5 Buchst d SGB VII), dem Risikogruppenfaktor von 1,00 (§ 38 Abs 8 der Satzung LBG MOD) sowie dem von der Vertreterversammlung auf 3,3602 festgelegten Hebesatz zu vervielfältigen. Dabei hat die LBG MOD einen Beitrag von 3,36 Euro rechnerisch richtig ermittelt. Unter Addition des Grundbeitrags iHv 40 Euro ergibt sich der festgesetzte Gesamtbeitrag von 43,36 Euro.

Ä

33

2. Ebenfalls zutreffend hat die Beklagte die vom Kläger zu zahlenden Beiträge für das Umlagejahr 2012 auf 50,02 Euro festgesetzt. Für das Umlagejahr 2012 wird gemäß § 221 Abs 3 Satz 1 SGB VII das Umlageverfahren nach § 183 SGB VII von der landwirtschaftlichen BG auf der Grundlage des am 31.12.2012 geltenden Rechts und der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der bis zum 31.12.2012 bestehenden landwirtschaftlichen BGen durchgeführt (§ 40 Abs 1 Satz 1 der Satzung der Beklagten vom 9.1.2013). In deklaratorischer Konkretisierung dieses Anwendungsbefehls des Bundesgesetzgebers bestimmt die Beklagte in § 40 Abs 1 Satz 2 Nr 9 ihrer Satzung vom 9.1.2013, dass die §§ 34 bis 43, 45, 48, 54 und 58 der Satzung LBG MOD in der am 31.12.2012 gültigen Fassung (des 1. Nachtrags vom 8.12.2011) in deren bisherigem Zuständigkeitsbereich fortgelten (BSG Urteil vom 23.6.2020 – BÄ 2Ä U 14/18Ä RÄ – juris RdNrÄ 16). Auf dieser Grundlage hat sie zutreffend die Berechnungseinheit von 1,0000, den Unfallfaktor von 1,0, den Risikogruppenfaktor von 1,00 und den Hebesatz von 10,0223 miteinander multipliziert und nach Addition des Grundbeitrags von 40 Euro den geforderten Gesamtbeitrag iHv 50,02 Euro errechnet. Wie der Senat bereits entschieden hat (BSG Urteil vom 23.6.2020 – BÄ 2Ä U 14/18Ä RÄ – juris RdNrÄ 18), ist dabei unerheblich, dass der Vorstand (§ 35 Abs 1 Satz 1 SGB IV) den Hebesatz verlautbart hat, obwohl diese Aufgabe exklusiv der Vertreterversammlung der LBG MOD zugewiesen war (§ 40 Abs 1 Satz 2 Nr 9 der Satzung der Beklagten vom 9.1.2013 iVm § 41 der Satzung LBG MOD), die zum maßgeblichen Zeitpunkt (ab 1.1.2013) allerdings nicht mehr existierte (vgl Art 1 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, BGBl I 2012, 579). Denn die Festsetzung des Hebesatzes ist kein Werturteil, sondern das Ergebnis einer reinen Rechenoperation, die jeder Rechtsanwender nach den Gesetzen der Logik (Mathematik) selbst durchführen kann (BSG Urteile vom 23.6.2020 – BÄ 2Ä U 14/18Ä RÄ – juris RdNrÄ 18 und vom 7.12.2004 – BÄ 2Ä U 43/03Ä RÄ – BSGE 94, 38 RdNrÄ 16 = SozR 4 – 2700 – § 182 NrÄ 1 RdNrÄ 15; anders für die Festsetzung des Mindestbeitrags vgl BSG Urteile vom 4.12.2014 – BÄ 2Ä U 11/13Ä RÄ – BSGE 118, 9 = SozR 4 – 2700 – § 161 NrÄ 1 und – BÄ 2Ä U 16/13Ä RÄ – UVÄ Recht Aktuell 2015, 171, weil es sich dort um eine der Vertreterversammlung vorbehaltene Wertentscheidung handelte).

Â

34

C.Â Zu Unrecht hat das LSG schließlich den Bescheid vom 24.8.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.12.2016 aufgehoben. Dieser Bescheid enthält folgende Verwaltungsakte ([Â§Â 31 SatzÂ 1 SGBÂ X](#)): Die Festsetzung des Beitragsvorschusses fÃ¼r das Umlagejahr 2016 auf 67,72Â Euro und ein entsprechendes Zahlungsgebot (*dazuÂ I.*) sowie die Festsetzung des Beitrags fÃ¼r das Umlagejahr 2015 auf 84,65 Euro nebst entsprechendem Zahlungsgebot (*dazuÂ II.*).

Â

35

I.Â Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit der Festsetzung des Beitragsvorschusses fÃ¼r das Umlagejahr 2016 und das Zahlungsgebot war im Berufungs- und Revisionsverfahren nicht mehr zu entscheiden, weil sich diese Verwaltungsakte durch die Festsetzung des Beitrags im Bescheid vom 1.8.2017 nebst Anrechnung des Beitragsvorschusses bereits âaauf andere Weiseâ is des [Â§Â 39 AbsÂ 2 SGBÂ X](#) erledigt hatten.

Â

36

II.Â Die Festsetzung des Unfallversicherungsbeitrags fÃ¼r das Umlagejahr 2015 und das entsprechende Zahlungsgebot im Beitragsbescheid vom 24.8.2016 sind rechtmÃ¤Ãig. Diese Verwaltungsakte beschweren den KlÃ¤ger nicht, weil sie rechtmÃ¤Ãig sind ([Â§Â 54 AbsÂ 2 SatzÂ 1 SGG](#)). Er kann deren Aufhebung weder wegen materieller (*dazuÂ I.*) noch aufgrund formeller MÃ¤ngel (*dazuÂ 2.*) verlangen ([Â§Â 54 AbsÂ 1 SatzÂ 1 VarÂ 1 SGG](#)).

Â

37

1.Â Die Tatbestandsvoraussetzungen des [Â§Â 183 AbsÂ 5 SatzÂ 1 SGBÂ VII](#) sind erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger war als Unternehmer ([Â§Â 136 AbsÂ 3 NrÂ 1 SGBÂ VII](#)) eines landwirtschaftlichen Unternehmens ([Â§Â 123 AbsÂ 1 NrÂ 7 SGBÂ VII](#)) beitragspflichtiger Schuldner der UmlagebeitrÃ¤ge, weil acht ehrenamtlich tÃ¤tige Personen als grundsÃ¤tzlich Versicherte nach [Â§Â 2 AbsÂ 1 NrÂ 5 BuchstÂ d SGBÂ VII](#) zu seinem Unternehmen in einer besonderen, die Versicherung begrÃ¼ndenden Beziehung standen ([Â§Â 150 AbsÂ 1 SatzÂ 1 AltÂ 2 SGBÂ VII](#)). Gleichzeitig war die Beklagte als bundesweit agierende landwirtschaftliche BG fÃ¼r den Erlass des angefochtenen Umlagebescheids Ã¼rtlich und sachlich zustÃ¤ndig. Sie hat den zu zahlenden Beitrag fÃ¼r das Umlagejahr 2015 zutreffend festgesetzt. Nach [Â§Â 49 AbsÂ 1](#) ihrer Satzung idF des 9.Â Nachtrags vom 26.11.2015 war der

Beitrag je Unternehmen aus der Summe der Einzelbeiträge je Produktionsverfahren zuzüglich des Grundbeitrags zu ermitteln. Der Beitrag je Produktionsverfahren berechnete sich aus der Multiplikation der festgestellten Berechnungseinheiten mit dem Hebesatz, dem Risikogruppenfaktor und dem Risikofaktor Produktionsverfahren ([Â§ 49 Abs 2 der Satzung idF des 9. Nachtrags](#)). Zur Ermittlung der Berechnungseinheiten je Produktionsverfahren war der in Euro ermittelte Arbeitswert durch 200 Euro zu teilen ([Ziffer 2 der Anl 1 zur Satzung idF des 9. Nachtrags](#)). Als Arbeitswert waren für die nach [Â§ 2 Abs 1 Nr 5 Buchst d SGB VII](#) versicherten Personen 100 Euro je ehrenamtlich tätigen Unternehmen anzusetzen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen ([Â§ 40 Abs 2 Nr 4 und Abs 1 Nr 6 der Satzung idF des 9. Nachtrags](#)), sodass sich eine Berechnungseinheit von 0,5000 (= 100 Euro : 200 Euro) ergab, die ihrerseits mit dem Faktor 8 (ehrenamtlich tätige Personen) zu multiplizieren war. Das Produkt von 4,0000 war sodann mit dem Hebesatz von 6,23, dem Risikogruppenfaktor von 0,3083 und dem Risikofaktor von 1,2200 zu vervielfältigen, sodass sich ein Risikobeitrag von 9,37 Euro errechnete. Der Grundbeitrag war gemäß [Â§ 49 Abs 3 der Satzung idF des 9. Nachtrags](#) aus der Multiplikation der Summe der Berechnungseinheiten Grundbeiträge ([Â§ 46 Abs 1 Satz 2 und 3 der Satzung idF des 9. Nachtrags](#)) mit dem Hebesatz und dem Deckungsfaktor zu ermitteln. Unter Zugrundelegung des Mindestansatzes von 87,5 Berechnungseinheiten ergab sich unter Vervielfältigung des Hebesatzes von 6,23 und des Deckungsfaktors von 0,1381 ein Grundbeitrag von 75,28 Euro. Durch Addition des Risikobeitrags iHv 9,37 Euro summierte sich der Gesamtbeitrag auf 84,65 Euro, den die Beklagte im angefochtenen Bescheid festgesetzt und im Wege eines vollstreckbaren Zahlungsgebots rechtmäßig gefordert hat.

Â

38

2. Schließlich sind die angefochtenen Verwaltungsakte weder wegen Anfechtungsängeln ([Â§ 42 Satz 2 SGB X](#)) noch aufgrund anderer formeller Mängel ([Â§ 42 Satz 1 SGB X](#)) aufzuheben. Die Beklagte hat den Beitragsbescheid als örtlich ([Â§ 3 Abs 1 der Satzung](#)) und sachlich ([Â§ 123 Abs 1 Nr 7 SGB VII](#)) zuständige Trägerin der landwirtschaftlichen Unfallversicherung in der vorgeschriebenen Form (*âschriftlichâ*, [Â§ 183 Abs 5 Satz 1 SGB VII](#)) erlassen. Die im Erlasszeitpunkt notwendige Anfechtung ([Â§ 24 Abs 1 SGB X](#); siehe jetzt aber [Â§ 183 Abs 5 Satz 3 SGB VII](#), der mit *Art 7 Nr 21a des Siebten Gesetzes zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 12.6.2020*, [BGBl I 1248](#), mit Wirkung vom 1.7.2020 eingefügt worden ist) hat sie mit ihrem Aufklärungsschreiben vom 22.9.2016 im Widerspruchsverfahren gemäß [Â§ 41 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 3 SGB X](#) wirksam nachgeholt (vgl dazu zuletzt *BSG Urteile vom 23.6.2020 â B 2 A U 14/18 R* *â juris RdNr 34*, vom 20.8.2019 *â B 2 A U 35/17 R* *â SozR 4â2700 Â§ 121 Nr 2 mwN* und insbesondere vom 23.1.2018 *â B 2 A U 4/16 R* *â BSGE 125, 120* = *SozR 4â2700 Â§ 123 Nr 3, RdNr 17*), sodass der initiale Anfechtungsfehler *âunbeachtlichâ* ([Â§ 41 Abs 1 Nr 3, Abs 2 SGB X](#))

geworden ist.

Â

39

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â&Â 197a AbsÂ 1 SatzÂ 1](#), [Â&Â 183 SatzÂ 1 SGG](#)
iVm [Â&Â 154 AbsÂ 1 VwGO](#).

Â

Erstellt am: 14.01.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024